

Was taugt der Wertpapierprospekt für die Anlegerinformation?

Panel 1 – Rahmenbedingungen für Anlegerinformation und Anlegerschutz beim Wertpapiererwerb

Verhältnis zu Beratung, Informationsblatt und Investorenpräsentation

1. Das Produktinformationsblatt

1.1 Allgemeines

- Die Zurverfügungstellung eines Produktinformationsblattes ist gemäß § 31 Abs. 3a WpHG nur dann erforderlich, wenn die Anlageberatung nach dem Verständnis des Kunden zu einer Kaufempfehlung über ein oder mehrere Finanzinstrumente geführt hat, sei es isoliert oder in Kombination mit einer ebenfalls empfohlenen Desinvestition.

§ 31 Abs. 3a WpHG

Im Falle einer Anlageberatung ist dem Kunden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht. Die Angaben in den Informationsblättern nach Satz 1 dürfen weder unrichtig noch irreführend sein und müssen mit den Angaben des Prospekts vereinbar sein. An die Stelle des Informationsblattes treten bei Anteilen an inländischen Investmentvermögen die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 42 Absatz 2 des Investmentgesetzes, bei ausländischen Investmentvermögen die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes sowie bei EU-Investmentanteilen die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 122 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind. Bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes tritt an die Stelle des Informationsblatts nach Satz 1 das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes, soweit der Anbieter der Vermögensanlagen zur Erstellung eines solchen Vermögensanlagen-Informationsblatts verpflichtet ist. Die Angaben in den Informationsblättern dürfen weder unrichtig noch irreführend sein und müssen mit den Angaben des Prospekts konform gehen. Gemäß § 5a WpDverOV Informationsblätter darf das Produktinformationsblatt bei nicht komplexen Finanzinstrumenten nicht mehr als 2 DIN-A4-Seiten umfassen, anderenfalls 3 DIN-A4-Seiten.

1. Das Produktinformationsblatt (fortges.)

1.1 Allgemeines (fortges.)

- Es muss die wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzinstrument in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass der Kunde insbesondere

- 1) die Art des Finanzinstrumentes,
- 2) seine Funktionsweise,
- 3) die damit verbundenen Risiken,
- 4) die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen sowie
- 5) die mit der Anlage verbundenen Kosten einschätzen

und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann.

- Das Informationsblatt darf sich jeweils nur auf ein Finanzinstrument beziehen und keine werbenden oder sonstigen, nicht dem vorgenannten Zweck dienenden Informationen enthalten.
- Ein Produktinformationsblatt muss professionellen Kunden im Sinne des § 31a Absatz 2 WpHG nicht zur Verfügung gestellt werden.

1. Das Produktinformationsblatt (fortges.)

1.2 Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG sowie § 2 Abs. 3 Nr. 9 WpHG

- Anlageberatung" ist wie folgt in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG sowie § 2 Abs. 3 Nr. 9 WpHG definiert:

"die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird".

- Anlageberatung ist gegeben, wenn:

- 1) eine persönliche Empfehlung abgegeben wird, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten bezieht,
- 2) die Empfehlung gegenüber Kunden oder deren Vertretern erfolgt,
- 3) die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und
- 4) die Empfehlung nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

1. Das Produktinformationsblatt (fortges.)

1.3 Prüfergebnisse der BaFin zu den Informationsblättern nach § 31 Abs. 3a WpHG vom 5. Dezember 2011

Folgende Mängel wurden von der BaFin allgemein kritisiert:

<p>a</p> <p>Mangelnde Individualisierung</p>	<ul style="list-style-type: none">■ Pauschale Abhandlung von Wertpapiergruppen (z.B. alle Aktien) und nicht für einzelne Finanzinstrumente (z.B. eine bestimmte Aktie)■ Bei anfallenden Kosten Wortlaute wie "bis zu", "in der Regel", "unter Umständen"; ABER: für Verwahrungskosten und Nebenkosten beim Erwerb reicht ein abstrakter Hinweis des Anfallens solcher Kosten aus, ohne dass deren Höhe beziffert werden muss■ Mangelnde Konkretisierung der für das konkrete Finanzinstrument anwendbaren Risiken■ Fehlen wesentlicher Risiken (z.B. Totalverlustrisiko)■ Abstrakte und oberflächliche Beschreibung der Produkte und deren Funktionsweise
<p>b</p> <p>Fehlende Verständlichkeit</p>	<ul style="list-style-type: none">■ Nicht erklärte Fachbegriffe (z.B. "Zinstagequotient: ACT/ACT", "Abwicklungswährung: NOK")■ Maßstab ist "Normalanleger",■ Bei Wertentwicklungsdarstellungen häufig mangelnde Nettodarstellung

1. Das Produktinformationsblatt (fortges.)

c Umfang- überschreitung	<ul style="list-style-type: none">■ Mehr als 3 Seiten
d Defizite hinsichtlich erforderlicher Angaben	<ul style="list-style-type: none">■ Oftmals mangelnde Offenlegung der Annahmen für Szenariodarstellungen■ Fehlende Angaben zur Laufzeit des Finanzinstruments und eventuellen Sonderkündigungsrechten, zum Kurswert, zur Rendite und zur Aktualität des Produktinformationsblattes
e Unzulässige Angaben	<ul style="list-style-type: none">■ Haftungsausschluss für die Richtigkeit der Angaben■ Ratings

2. Werbung / Flyer / andere Informationen

- Jede Bank ist grundsätzlich für alle sonstigen Informationen, die sie ihren Kunden zugänglich macht, selbst verantwortlich (BaFin-Rundschreiben 1/2010 (WA), dort unter 2.).
- Für die Kommunikation mit Kunden betreffend Finanzinstrumente oder Wertpapier(neben)dienstleistungen - beispielsweise durch Anzeigen im Internet - sind zum einen die §§ 31 WpHG und 4 WpDVerOV und zum anderen die Vorschriften des § 34b WpHG in Verbindung mit der Finanzanalyseverordnung (FinAnV) maßgeblich.
- Die Abgrenzung richtet sich nach dem Inhalt der Kommunikation. Informationen, die nicht unmittelbar werblicher Natur sind, sondern eine unabhängige und objektive Empfehlung verkörpern sollen, sind Finanzanalysen einer besonderen Kategorie und werden von § 34b WpHG und der FinAnV erfasst. §§ 31 WpHG und 4 WpDVerOV sind nicht anwendbar, es gilt lediglich die Kennzeichnungspflicht nach § 31 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 WpHG.
- Jede andere Kommunikation muss die allgemeinen Anforderungen der §§ 31 WpHG und 4 WpDVerOV erfüllen, wenn sie sich (auch) an Privatkunden richten soll.

2. Werbung / Flyer / andere Informationen (fortges.)

2.1 Vorschriften für die Darstellung

- Informationen, die Privatkunden zugänglich gemacht werden, müssen "redlich, eindeutig und nicht irreführend" sein (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WpHG). Die Darstellung muss darüber hinaus für den wahrscheinlichen Empfängerkreis "verständlich" sein.
 - ▶ Die genaue Reichweite dieser unbestimmten Begriffe wird man nur anhand des konkreten Finanzinstrumentes bestimmen können.
 - ▶ Am Prinzip der Redlichkeit und dem Verbot der Irreführung orientieren sich die Anforderungen daran, wie aktuell die Darstellung sein muss.
 - ▶ Chancen eines Produkts dürfen nur hervorgehoben werden, wenn gleichzeitig auf die Risiken hingewiesen wird (§ 4 Abs. 2 WpDVerOV). Die Darstellung muss insoweit ausgewogen sein, Chancen und Risiken sind also im gleichen Format darzustellen (BaFin-Rundschreiben unter 3.3).
 - ▶ Angaben zu Wertentwicklungen müssen den Hinweis beinhalten, dass vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf die Zukunft zulassen (§ 4 Abs. 7 WpDVerOV).
 - ▶ Zukunftsbezogene Wertangaben dürfen nicht auf simulierten früheren Wertentwicklungen beruhen oder sich darauf beziehen. Außerdem sind die Effekte von Kosten, Provisionen, etc. anzugeben (§ 4 Abs. 6 WpDVerOV).

2. Werbung / Flyer / andere Informationen (fortges.)

2.2 Verhältnis zu Prospekten

- Die Informationen über die Finanzinstrumente dürfen etwaigen Angaben in Prospekten etc., die die Bank den Kunden zu Verfügung stellt, nicht widersprechen (§ 4 Abs. 9 WpDVerOV).
 - ▶ Hat beispielsweise die BaFin einen Prospekt gebilligt, darf die Emittentin diese Tatsache darüber hinaus nicht so kommunizieren, dass der Eindruck entsteht, die BaFin habe das Finanzinstrument an sich gebilligt.
 - ▶ Die Angaben im Prospekt darf nicht ergänzt werden, etwa Änderungen bezüglich der Emittentin.
 - ▶ Die Informationen dürfen den Angaben im Prospekt nicht widersprechen.